

Flughafen Friedrichshafen GmbH

Am Flugplatz 64

88048 Friedrichshafen

Mail: info@bodensee-airport.eu

Tel.: +49 7541 284 0

Bodensee Limousinenservice GbR

Hattnauerstr. 6

88142 Wasserburg a. Bodensee

Mail: kontakt@bbs-service.com

Tel.: +49 83 82 94 35 370

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Shuttle- und Fahrdienstleistungen

der Firma Bodensee Limousinenservice GbR

1. Geltungsbereich und Vertragsverhältnis

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Fahr- und Transportleistungen der Bodensee Limousinenservice GbR, nachfolgend „BLS“ genannt, die im Auftrag der **Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG)** durchgeführt werden.
2. Die FFG tritt bei den von ihr an BLS vermittelten bzw. beauftragten Shuttlefahrten als **Auftraggeber** auf. BLS übernimmt als **Auftragnehmer und ausführender Fahrdienstleister** die Durchführung der von der FFG beauftragten Personenbeförderungen zum und vom Flughafen Friedrichshafen sowie gegebenenfalls weiterer vereinbarter Fahrten.
3. Der jeweilige Fahrgast ist bei einer durch die FFG beauftragten Fahrt grundsätzlich **nicht Vertragspartner von BLS**. Die Beförderung des Fahrgastes erfolgt aufgrund des zwischen FFG und BLS bestehenden Auftragsverhältnisses.
4. Diese AGB gelten für sämtliche zukünftigen Aufträge der FFG an BLS, sofern nicht im Einzelfall schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
5. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen FFG und BLS.

2. Auftragserteilung und Durchführung der Fahrten

1. Die Beauftragung von BLS erfolgt durch die FFG. Maßgeblich für die Durchführung der jeweiligen Fahrt sind, die von der FFG an BLS übermittelten Auftrags- und Fahrtdaten.

2. Die FFG verpflichtet sich, BLS alle für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Fahrt erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Datum und Uhrzeit der Fahrt,
 - Abhol- und Zieladresse,
 - Anzahl der zu befördernden Personen,
 - Angaben zu besonderem oder umfangreichem Gepäck,
 - gegebenenfalls Flugnummer und relevante Flugdaten,
 - besondere Anforderungen des Fahrgastes, soweit diese für die Durchführung der Fahrt von Bedeutung sind.
3. BLS ist verpflichtet, die von der FFG beauftragten Fahrten ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen.
4. BLS setzt für die Durchführung der Fahrten geeignete und entsprechend zugelassene Fahrzeuge sowie qualifiziertes Fahrpersonal ein.
5. Änderungen der ursprünglich übermittelten Fahrtdaten sind der BLS durch die FFG unverzüglich mitzuteilen. Änderungen können Auswirkungen auf die Durchführung und gegebenenfalls auf die Vergütung haben.
6. Die Mitarbeiter und Fahrer von BLS sind nicht befugt, gegenüber Fahrgästen oder Mitarbeitern der FFG mündliche Nebenabreden zu treffen, die über den jeweiligen Auftrag hinausgehen.

3. Preise, Vergütung und Abrechnung

1. Für die von BLS durchgeführten Fahrten gelten die zwischen FFG und BLS vereinbarten Preise bzw. die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen und vereinbarten Tarife.
2. Die Abrechnung der von BLS erbrachten Leistungen erfolgt ausschließlich gegenüber der **Flughafen Friedrichshafen GmbH als Auftraggeber**.
3. Sonderleistungen, zusätzliche Wartezeiten, zusätzliche Fahrten oder sonstige Leistungen, die über den ursprünglichen Auftrag hinausgehen, können gesondert berechnet werden, sofern diese von der FFG beauftragt oder aufgrund der tatsächlichen Durchführung erforderlich und entsprechend dokumentiert sind.

4. Änderungen, Stornierungen und Ausfall von Fahrten

1. Änderungen oder Stornierungen von durch die FFG beauftragten Fahrten sind grundsätzlich durch die FFG an BLS zu übermitteln.
2. Für Stornierungen gelten die zwischen FFG und BLS vereinbarten Stornierungsbedingungen. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten folgende Stornierungskosten:
 - bis 48 Stunden vor Auftragsbeginn: 50 % des vereinbarten Preises,
 - bis 24 Tag Stunden vor Auftragsbeginn: 100 % des vereinbarten Preises,
3. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Eingang der Stornierung bei BLS.
4. Soweit eine Fahrt aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, erheblicher Verkehrsbehinderungen oder sonstiger Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von BLS liegen, nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden kann, wird BLS die FFG unverzüglich informieren und sich um eine zumutbare Ersatzlösung bemühen.

5. Pflichten und Verhalten der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste haben sich während der Beförderung so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebes, die eigene Sicherheit sowie die Sicherheit anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.
2. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist Folge zu leisten.
3. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die geltenden Sicherheitsbestimmungen für die Personenbeförderung sind einzuhalten.
4. Ein Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er trotz Aufforderung die erforderlichen Verhaltensregeln verletzt oder durch sein Verhalten die Sicherheit des Fahrbetriebes, des Fahrpersonals oder anderer Fahrgäste gefährdet.
5. Schäden und außergewöhnliche Verunreinigungen am Fahrzeug, die durch einen Fahrgast schuldhaft verursacht werden, können dem Verursacher bzw. – soweit gesetzlich zulässig – dem hierfür verantwortlichen Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.
6. Die Regelungen dieses Abschnitts begründen kein eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen BLS und dem Fahrgast, soweit die Beförderung auf einem Auftrag der FFG beruht.

6. Gepäck und mitgeführte Gegenstände

1. Die Beförderung von Gepäck erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fahrzeugkapazitäten und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.
2. Die FFG hat BLS über außergewöhnliches, sperriges oder besonders umfangreiches Gepäck rechtzeitig zu informieren.
3. Für Gegenstände, die der Fahrgast selbst mitführt und im Fahrzeug belässt, gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Eine besondere Verwahrungspflicht von BLS besteht nur, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurde.

7. Haftung und Haftungsbeschränkung

1. BLS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung der von der FFG beauftragten Fahrten.
2. BLS haftet für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von BLS oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
3. Für Verspätungen und Leistungshindernisse, die auf Umständen beruhen, die außerhalb des Einflussbereichs von BLS liegen, insbesondere Stau, Verkehrsunfälle Dritter, Witterungsverhältnisse, Straßensperrungen, behördliche Maßnahmen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, haftet BLS nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den für den jeweiligen Beförderungsvorgang geltenden gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen.
5. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

8. Störungen, Verspätungen und Flugänderungen

1. Bei Shuttlefahrten im Zusammenhang mit Flugreisen können sich Abhol- und Beförderungszeiten aufgrund von Flugverspätungen, Flugausfällen, Änderungen der Flugzeiten oder sonstigen Ereignissen verändern.
2. Die FFG stellt BLS die ihr vorliegenden relevanten Flugdaten zur Verfügung, soweit diese für die Durchführung der Fahrt erforderlich sind.
3. BLS wird sich im Rahmen der vereinbarten Leistung angemessen bemühen, die Fahrt an veränderte Flugzeiten anzupassen, sofern eine entsprechende Information rechtzeitig vorliegt und die Anpassung organisatorisch möglich ist.

4. Zusätzliche Wartezeiten oder zusätzliche Leistungen aufgrund von Flugänderungen können nach vorheriger Vereinbarung bzw. entsprechend der vereinbarten Vergütungsregelung gesondert berechnet werden.

9. Schadenanzeige und Beanstandungen

1. Beanstandungen hinsichtlich der Durchführung einer Fahrt sind der BLS möglichst unverzüglich mitzuteilen.
2. Erkennbare Schäden oder sonstige Beanstandungen sollen unmittelbar nach Beendigung der Beförderung dokumentiert und BLS mitgeteilt werden.
3. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt.

10. Datenschutz

1. BLS verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und soweit dies zur Durchführung und Abrechnung der von der FFG beauftragten Fahrdienstleistungen erforderlich ist.
2. Soweit BLS personenbezogene Daten von Fahrgästen von der FFG erhält, werden diese ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Fahrt sowie für die damit verbundenen organisatorischen und abrechnungsrelevanten Zwecke verarbeitet.
3. Weitergehende Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können zwischen FFG und BLS gesondert vereinbart werden.

11. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für die Leistungen von BLS ist, soweit gesetzlich zulässig, Wasserburg (Bodensee).
2. Nebenabreden und Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
4. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt, soweit dies rechtlich zulässig ist.
5. Für diese AGB und das Vertragsverhältnis zwischen FFG und BLS gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 24.08.2026